



Öffentlich-rechtlicher

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Obfelden
(Trärgemeinde)

und der

Gemeinde Ottenbach
(Anschlussgemeinde)

betreffend die

Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit

durch die Jugendarbeit O2JUGEND der Gemeinde Obfelden in der
Gemeinde Ottenbach

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Grundlage	3
3.	Umfang der Leistungen	3
4.	Finanzielle Regelung	4
5.	Organisation und Zusammenarbeit.....	4
6.	Kompetenzdelegation	4
7.	Vertragsdauer und Kündigung.....	5
8.	Schlussbestimmungen.....	5

Präambel

Die Gemeinde Obfelden und die Gemeinde Ottenbach schliessen diesen Anschlussvertrag zur Sicherstellung und Optimierung der Dienstleistungen im Bereich der Jugendarbeit. Ziel ist die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Kompetenzen, um die Qualität der Angebote in beiden Gemeinden zu fördern.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Obfelden und der Gemeinde Ottenbach im Bereich:

- Jugendarbeit
Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten und Projekten für Kinder und Jugendliche.

1.2. Die Gemeinde Obfelden verpflichtet sich, Dienstleistungen in diesen Bereichen im Auftrag der Gemeinde Ottenbach zu erbringen.

2. Grundlage

Als Grundlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und Kantons für die Kinder- und Jugendarbeit, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich, die aktuell gültigen Leitbilder und Konzepte sowie allfällige weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendarbeit.

3. Umfang der Leistungen

Die Gemeinde Obfelden stellt insbesondere folgende generelle Leistungen zur Verfügung:

- Offene Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffs, Workshops, Veranstaltungen)
- Beratung und Unterstützung für Jugendliche in sozialen, beruflichen und schulischen Belangen
- Präventionsarbeit (z. B. Suchtprävention, Konfliktbewältigung)

Weitere Leistungen können aus dem aktuellen Leistungskatalog, der verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ausgewählt und eingekauft werden.

4. Finanzielle Regelung

- 4.1. Die Höhe der Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - Bevölkerungszahl per Stichtag 30.06.
 - jährlich festgelegter Leistungsumfang
- 4.2. Zusätzliche Leistungen oder Projekte werden gesondert vereinbart und abgerechnet.
- 4.3. Die Steuerungsgruppe hat ein Mitspracherecht bei finanziellen Entscheidungen und ist in die Budgetplanung sowie die Mittelverwendung beratend eingebunden.
- 4.4. Die Gemeinde Ottenbach entrichtet an die Gemeinde Obfelden die Kosten für die im Punkt 4.1 und 4.2 referenzierten Leistungen und Projekte. Die finanziellen Aufwendungen werden von den beiden Gemeinderäten zu Handen des jeweiligen Budgets verabschiedet.

5. Organisation und Zusammenarbeit

- 5.1. Die Gemeinde Obfelden stellt qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, welches die Dienstleistungen gemäss den Bedürfnissen beider Gemeinden erbringt. Im Gegenzug stellt die Gemeinde Ottenbach die notwendigen Voraussetzungen (Liegenschaften, Bewilligungen etc.) zur Verfügung.
- 5.2. Zur Koordination und Überprüfung der Zusammenarbeit wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, bestehend aus je einer vertretenden Person der Vertragsgemeinden, der Leitung Jugendarbeit O2JUGEND sowie dem Aktuariat. Der Gemeinderat Obfelden setzt die Steuerungsgruppe ein und definiert die entsprechenden Aufgaben.
- 5.3. Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich, um den Fortschritt der Zusammenarbeit zu bewerten und Anpassungen vorzunehmen. Der Vorsitz der Steuerungsgruppe liegt bei der Gemeinde Obfelden.

6. Kompetenzdelegation

- 6.1. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.06.2025 wurde dem Gemeinderat Obfelden die Kompetenz zum Abschluss, Änderung oder Auflösung des Anschlussvertrages mit verschiedenen Parteien erteilt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht fristgerecht gekündigt wird.
- 7.2. Eine schriftliche Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 7.3. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung beidseitig gekündigt werden. Vor einer Kündigung ist eine schriftliche Abmahnung erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bzw. des Anhangs bedürfen der Schriftform.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
- 8.3. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.
- 8.4. Der vorliegende Vertrag tritt nach rechtskräftigem Beschluss durch die zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden per 01.01.2026 in Kraft und löst den bestehenden Vertrag über die gemeinsame Jugendpolitik vom 1. Januar 1997 ab. Er ersetzt zudem alle bisherigen Versionen.
- 8.5. Der Leistungskatalog wird jährlich durch die Steuerungsgruppe überprüft und bei Bedarf angepasst. Der jeweils aktuelle Leistungskatalog ist verbindlicher Bestandteil dieses Anschlussvertrages.

.....
Obfelden, Datum

Gemeinde Obfelden

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....
S. Hinnners

.....
M. Meier

.....
Ottenbach, Datum

Gemeinde Ottenbach

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

.....
G. Noser

.....
J. Haller